


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1485	

	07.08.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	17.09.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	30.09.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	11.10.2019	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Übernahme der Anteile der
Stadt Hagen (Stammkapitalerhöhung) / Änderung des Gesellschaftsvertra-
ges**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der Übernahme von 2 % der Gesellschafteranteile der Stadt Hagen (8 %) an der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH zum 31.12.2019 und der damit verbundenen Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages zu. Der Erhöhung des maximalen Zuschusses von bislang 125.000,00 € auf zukünftig 400.000,00 € (jährlich ab 2020) wird ebenfalls zugestimmt.

Die Beschlussfassung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der RVR-Verbandsversammlung, der Kreistage und Räte sowie der Aufsichtsbehörde.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.06.2019 hat die Stadt Hagen den Gesellschaftsvertrag der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH (FSG) gekündigt (**Anlage 1**). Die Stadt Hagen ist demzufolge noch bis zum 31.12.2019 mit einem Anteil von 8 % an der FSG beteiligt.

Die verbleibenden Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Stadt Breckerfeld, die Gemeinde Schalksmühle sowie die Gemeinde Halver haben sich auf eine Fortführung der Gesellschaft und die Übernahme der Anteile der Stadt Hagen verständigt.

Nach Vorgesprächen im Kreise der Mitgesellschafter ergibt sich folgende Änderung der Anteilsverhältnisse:

Gesellschafter	Anteile bis zum 31.12.2019	Anteile ab dem 01.01.2020
Regionalverband Ruhr	51,0%	53,0%
Ennepe-Ruhr-Kreis	25,0%	26,5%
Märkischer Kreis	8,0%	8,0%
Stadt Hagen	8,0%	0,0%
Stadt Breckerfeld	4,0%	5,5%
Gemeinde Schalksmühle	3,0%	4,5%
Gemeinde Halver	1,0%	2,5%
Gesamt	100,0%	100,0%

Die Veränderung der Anteilsverhältnisse führt für den RVR auch zu einer Erhöhung des Stammkapitals von 12.750,00 € auf 13.250,00 €. Durch die beabsichtigte Anpassung der maximalen Zuschusshöhe auf 400.000,00 € und die Veränderung der Gesellschafteranteile ist neben kommunalrechtlichen Erfordernissen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich (**Anlage 2**).

Haushalterisch bleibt es bei einer Veranschlagung von max. 119.000,00 € p. a., die bereits in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 06.07.2018 behandelt und beschlossen wurde (DS-Nr. 13/1131-1). Die im Gesellschaftsvertrag genannte Maximalsumme von 400.000,00 € ist auf kommunalrechtliche Regelungen zurückzuführen und bedeutet nicht gleichzeitig eine Erhöhung des tatsächlich an die FSG zu zahlenden Zuschusses. Der im Gesellschaftsvertrag geregelte höhere Zuschuss verhindert eine Änderung und ein damit verbundenes Anzeigeverfahren im Falle von zukünftigen höheren Finanzbedarfen der FSG.

Nach Vorliegen der erforderlichen Beschlüsse aller politischen Gremien der Mitgesellschafter und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzusehen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abweichungen ¹		0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Investitions-Nr. I6300-002

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	500				
Summe (Eigenanteil)	500				
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	0				
Summe	0				
Abweichungen ¹	500				

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Der Mehrbedarf entsteht durch die Übernahme der Anteile der Stadt Hagen (500 €); die Mittel können überplanmäßig aus I6300-002 zur Verfügung gestellt werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen: Der Beteiligungswert der FSG in der Bilanz des RVR erhöht sich um 500,00 €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Beigeordneter Markus Schlüter
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus	i. V.
Akt.zeichen			